

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte
Version

Satzung zur Regelung
sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen
für ein Hochschulstudium
an der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 24. Juli 2023

Lesbare Fassung
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Januar 2025

Aufgrund von Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 7 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Anwendbarkeit

- (1) Diese Satzung ergänzt die bestehende Immatrikulations-, Beurlaubungs- und Rückmeldesatzung in der derzeit aktuellen Fassung und ~~so~~ **regelt** das Sprachniveau für den Zugang zu einem Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim einheitlich **regeln**. ~~Anderslautende Sprachanforderungen in den Satzungen der Technischen Hochschule Rosenheim werden durch die Regelungen dieser Satzung ersetzt.~~
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Satzung in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.

§ 2
Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu deutschsprachigen Studiengängen

- (1) Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Matura o.ä.) vorliegt, sind für deutschsprachige Studiengänge Deutschkenntnisse auf Niveau B2/C1 oder höher **gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen** nachzuweisen. Das erforderliche Sprachniveau wird in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Werden in der Studien- und Prüfungsordnung keine Aussagen zum Sprachniveau getroffen, gilt das Sprachniveau B2 als ausreichend. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen **gemäß** Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.

(4) (2) Sprachniveau C1 als Zulassungsvoraussetzung

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C1 gelten:

- a. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)
- b. Goethe-Zertifikat C1 oder höher
- c. TELC Zertifikat C1 oder höher
- d. ÖSD Zertifikat C1 oder höher
- e. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder höher
- f. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 4 oder höher
- g. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

(Feststellungsprüfung)

- h. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- i. Bei Studiengangwechsel: Das Bestehen der vier folgenden IBE-Pflichtmodule an der TH Rosenheim mit Note 3,0 oder besser: Deutsch B2.1, Deutsch B2.2, Technisches Deutsch 1 – B2/C1, Technisches Deutsch 2 – B2/C1

(2) (3) Sprachniveau B2 oder höher als Zulassungsvoraussetzung

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 gelten:

- a. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)
- b. Goethe-Zertifikat B2 oder höher
- c. TELC Zertifikat B2 oder höher
- d. ÖSD Zertifikat B2 oder höher
- e. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher
- f. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher
- g. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- h. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- i. abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland
- j. Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnis des International Baccalaureate Diploma Programme.
- k. Bei Studiengangwechsel: Das Bestehen der vier folgenden IBE-Pflichtmodule an der TH Rosenheim. Deutsch B2.1, Deutsch B2.2, Technisches Deutsch 1 – B2/C1, Technisches Deutsch 2 – B2/C1

~~(3) (4)~~ Vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Deutsch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den **oben genannten** Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der **Technischen Hochschule** Rosenheim gefordert werden.

~~(4) Falls zusätzlich zu den Deutschkenntnissen Englischkenntnisse erforderlich sind, sind diese gemäß §3 nachzuweisen.~~

(5) Sofern für das deutschsprachige Studium Englischkenntnisse auf Stufe B2 des GER für Sprachen gefordert werden, können diese nachgewiesen werden durch:

- a. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
- b. TOEIC mit 785 Punkten oder mehr
- c. IELTS oder IELTS Academic mit Band 6.0 oder höher
- d. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C (mind. 160 Punkte) oder höher
- e. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 (mind. 160 Punkte) oder höher
- f. TELC English B2 oder höher bzw. TELC English University B2/C1
- g. Pearson PTE Academic, 60 Punkte oder mehr
- h. Trinity ISE II oder höher bzw. Trinity ISE Digital 80 Punkte oder mehr
- i. KMK-Fremdsprachenzertifikat III
- j. AKS UNIcert® II oder höher
- k. mindestens sechs Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr (= (Fach-)Abiturjahr) nachgewiesen durch eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.
- l. abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- m. abgeschlossenes Anglistikstudium im In- und Ausland
- n. Das Bestehen von 'Technisches Englisch', 'Business English' oder einem vergleichbaren Englisch-Modul mit Note 3,0 oder besser im Umfang von mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten aus dem vorhergegangenen deutschsprachigen Studienabschluss.

(6) Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den oben genannten Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.

§ 3

Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das englischsprachige Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des ~~Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens~~ (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
- b. TOEIC mit 785 Punkten oder mehr
- c. IELTS oder IELTS Academic mit Band 6.0 oder höher
- d. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C (mind. 160 Punkte) oder höher
- e. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 (mind. 160 Punkte) oder höher
- f. TELC English B2 oder höher bzw. TELC English University B2/C1
- g. Pearson PTE Academic, 60 Punkte oder mehr
- h. Trinity ISE II oder höher bzw. Trinity ISE Digital 80 Punkte oder mehr
- i. KMK-Fremdsprachenzertifikat III
- j. AKS UNIcert® II oder höher
- k. mindestens **6 sechs** Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr (= (Fach-)Abiturjahr), nachgewiesen durch eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.
- l. abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- m. abgeschlossenes Anglistikstudium im In- und Ausland
- n. Das Bestehen von 'Technisches Englisch', 'Business English' oder einem vergleichbaren Englisch-Modul mit Note 3,0 oder besser im Umfang von mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten aus dem vorhergegangenen deutschsprachigen Studienabschluss.

(2) Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den **oben genannten** Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der **Technischen Hochschule** Rosenheim gefordert werden.

~~(2)~~ (3) Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind für englischsprachige Studiengänge Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen.

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

- a. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1) oder höher
- b. Goethe Zertifikat A2 oder höher
- c. TELC Zertifikat A2 oder höher
- d. ÖSD Zertifikat A2 oder höher
- e. DTZ (Deutsch Test für Zuwanderer Niveau A2/B1)
- f. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher
- g. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher
- h. bestandene Deutschkurse an einer Hochschule in Deutschland im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER
- i. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- j. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium

- k. abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland
- l. Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnisses des International Baccalaureate Diploma Programme

(4) Vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Deutsch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den **oben genannten** Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der **Technischen Hochschule** Rosenheim gefordert werden. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.

§ 4 Zeitpunkt des Nachweises

Die oben genannten Sprachnachweise müssen vor Studienbeginn erbracht werden.

§-4 § 5 In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft; sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2024.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juli 2023. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Sommersemester 2025.

Anlage zur Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim

Handlungsempfehlung für die Erstellung der Studienpläne basierend auf dem Empfehlungsvorschlag zu den sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

Fachsprachenerwerb Englisch

~~Pflichtmodule zum Fachsprachenerwerb (Fachenglisch / Technical English) sind in jedem Fall in den bestehenden deutschsprachigen Studiengängen beizubehalten. Neue Studiengänge sollen ebenfalls Pflichtmodule für Fachenglisch beinhalten.~~ Im Zuge der Internationalisierung der HAWs und des Arbeitsmarkts wird für deutsch- und englischsprachige Studiengänge allgemein empfohlen, den **Fachsprachenerwerb Kompetenzbereich Englisch** als Pflichtmodule, mindestens aber als FWPMs zu verankern.

Hierzu gehören Lehrangebote wie:

- Presentation Skills
- Communication at the International Workplace
- Scientific Writing and Presenting
- AI, Language and Communication
- Business & Technical English

~~Diese Empfehlung gilt auch für englischsprachige Studiengänge, um den Erwerb fachorientierter Englischkompetenzen zu gewährleisten.~~

Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: mathias.arden@th-rosenheim.de.

Spracherwerb Deutsch für internationale Studierende

~~Für englischsprachige Studiengänge empfehlen wir die Zulassungsvoraussetzung Deutsch A2 zu Studienbeginn¹. Während des Studiums sollte die Möglichkeit gegeben sein, Deutschkurse auf dem Niveau B1 und höher im Rahmen der FWPMs zu erwerben, um ausreichende Sprachkenntnisse für das Praxissemester, das Navigieren durch den Studienalltag in Deutschland, eine etwaige Arbeitserlaubnis in Deutschland nach Studienabschluss für außereuropäische Studierende o.ä. zu erreichen.~~

Für englischsprachige Studiengänge wird die Zulassungsvoraussetzung Deutsch A2 oder höher¹ und die Verankerung von Deutschmodulen auf dem Niveau B1-C1 im Rahmen der FWPMs empfohlen, um ausreichende Deutschkenntnisse für Praxissemester, Studienalltag und eine Arbeitserlaubnis in Deutschland zu ermöglichen.

Für Studiengänge nach dem IBE-Modell² wird ~~die Beibehaltung von~~ Deutsch auf Niveau A2 oder höher als Zulassungsvoraussetzung zum Studienstart und ~~der begleitende Pflicht- und Fachsprachenunterricht~~ 8 SWS Deutsch pro Semester in Semester 1-3 auf Niveau B1-C1 weiterhin empfohlen.

~~Für~~ In deutschsprachigen Studiengängen soll~~te~~ die Studien- und Sprachkompetenz internationaler Studierender im Rahmen der FWPMs gestärkt werden.

Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: barbara.lembecke@th-rosenheim.de.
Weitere Infos unter www.th-rosenheim.de/daf

~~¹ Als zusätzliche Option käme ein Vorsemestermodell zum Erwerb der Sprach- und Studienkompetenz in Betracht, um internationale Studierende ohne ausreichende Sprachkenntnisse bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu unterstützen.~~

~~² Studiensprache Englisch zu Beginn, begleitet von 10 CP Deutsch pro Semester von Niveau B1 bis B2/C1, dann Weiterführung des Studiums auf Deutsch.~~